



VERORDNUNG

der Gemeinde Waldaschaff

über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

Die Gemeinde Waldaschaff erlässt aufgrund von Art. 18 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand, Begriffsbestimmungen

Diese Verordnung gilt für Kampfhunde und große Hunde

- a) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Als große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm anzusehen. Zu den großen gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Im näheren Umgriff von Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden ganz untersagt.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinplicht

Von der Anleinplicht sind aufgenommen:

- a) Blindenführhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Überwachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden:

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt;
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund im näheren Umgriff von Kinderspielplätzen ausführt;
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten und einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldaschaff, 11. Dezember 1998

Peter Winter
1. Bürgermeister